

Versicherungsbedingungen Profi Tagesjagdversicherung

Deutsche **Jagd** Finanz



www.deutsche-jagd-finanz.de

Jagdhundeunfallversicherung

Tagesversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Deutsche Jagd Finanz

Risikoträger:

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt
Darmstadt Anstalt des öffentlichen Rechts
Deutschland, VU 0523

Produkt/ Tarif:

Profi Tagesjagdversicherung
Tierarztkosten, Tod/ Nottötung,
Abhandenkommen anlässlich der Jagd

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Satzung, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Tarif). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Lebens-/ Unfallversicherung für Jagdhunde während einer Jagdveranstaltung an.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand dieser Hundelebensversicherung ist:
 - Tod oder Nottötung infolge eines Jagdunfalls
 - Abhandenkommen anlässlich der Jagd
 - Tierarztkosten anlässlich eines Jagdunfalls während der Jagd
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Jagdveranstaltung am vereinbarten Tag innerhalb des benannten Jagdreviers (zuzüglich Nachsuche von zwei Tagen).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

Die Entschädigungen **pro Hund** sind je nach Tarif festgelegt auf:

- ✓ Die Leistung für Tierarztkosten beträgt:
 - 1.700 €, 2.050 € bzw. 2.500 € bei einem Selbstbehalt von 98 € bzw.
 - 850 € bei einem Selbstbehalt von 89 €.
- ✓ Bei Tod oder Nottötung:
 - 1.500 € bzw.
 - 850 € oder 950 €.
- ✓ Bei Abhandenkommen werden:
 - 1.000 € bzw.
 - 800 € oder 750 € bzw. 0,00 € gezahlt.

Die **Gesamtleistung** aller Schadenereignisse beträgt je nach Tarif:

- ✓ Keine Höchstleistung (keine Maximierung) für:
 - Tod/ Nottötung und Tierarztkosten,
 - Abhandenkommen maximiert auf € 2.000 bzw.
- ✓ Höchstleistung/ Maximierung (max.) für:
Tod/ Nottötung, Tierarztkosten, Abhandenkommen:
 - max. 1.500 € (bis 4 und 8 Jagdhunde) bzw.
 - max. 2.000 € (bis 16 Jagdhunde) bzw.
 - max. 2.500 € (bis 24 Jagdhunde)
 - max. 3.000 € (bis 32 Jagdhunde und alle weiteren Jagdhunde).



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.

- ✗ Schäden gemäß TierGesG
- ✗ Krankheit - **außer** aujeszkyische Krankheit/ Pseudowut infolge der Jagd
- ✗ Vergiftungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle Ereignisse versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B.

- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung oder arglistiger Täuschung
- ! Schäden infolge von Mängeln oder Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden waren.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Diese Versicherung gilt in Deutschland, soweit nicht anders vereinbart.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

Antragsstellung

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.

Änderungen

- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.

Schadenfall

- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- **Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.**
Spätestens am darauffolgenden Tag des Jagdtages bis 10:00 Uhr per Email an info@deutsche-jagd-finanz.de oder per Fax 08157-99 96 30. Zeitgleich senden Sie Ihre Hunde-/ Hundeführerauflistung per Email an info@deutsche-jagd-finanz.de oder per Fax an 08157-99 96 30. Die Hunde müssen nach Chip-/ Tätotr. identifizierbar sein.
- Bei Erkrankungen und Unfällen ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- Das Abhandenkommen ist unverzüglich der zuständigen ortsnahe Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Bei Tod/ Nottötung ist eine tierärztliche Bescheinigung einzureichen. Die Todesursache (Obduktion) muß durch den Tierarzt bestimmt werden. Der Hund muß durch Chip-/ Tätotr. identifiziert werden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber innerhalb von zwei Wochen gezahlt wird.

Dauer und Ablauf

Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer von drei Tagen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Es bedarf keiner Kündigung.

Der Vertrag endet automatisch nach der vereinbarten Dauer von drei Tagen.



Tierlebensversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)

für die Jagdhundeunfallversicherung Tarif Profi Tagesjagdversicherung
bei Drück-, Treib-, Bewegungsjagden, Ausbildung im Schwarzwildgatter zu den
Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/ TL)

Umfang des Versicherungsschutzes

Eingeschlossen ist abweichend von den AVB/ TL folgendes:

1. Versicherungsfähig sind
 - 1.1 gesunde Jagdhunde/ Hunde (z.B. Heideterrier) ab dem Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten 12ten Lebensjahr. Im Schwarzwildgatter keine Altersbeschränkung der Hunde. Sämtliche versicherungsfähigen Hunde sind in den Versicherungsschutz einzubeziehen und die Gesamtanzahl bei Antragstellung anzugeben. Die Jagdhunde/ Hunde müssen gechippt bzw. tätowiert sein.
 - 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Jagd des Versicherungsnehmers am vereinbarten Jagdtag. Nachsuchen sind an zwei darauffolgenden Tagen für Hunde mit Brauchbarkeits-/ Jagdeignungsprüfung mitversichert.
 - 1.3 Der Versicherungsschutz umfaßt Schadenereignisse in Deutschland und angrenzendem Ausland, soweit die Jagd von dem benannten Jagdrevier in Deutschland ausgeht.
2. Der Umfang des Versicherungsschutzes erstreckt sich
 - 2.1 auf den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Hundes, der während der Jagd einen tödlichen Unfall erleidet bzw. aufgrund eines Unfalls während der Jagd notgetötet werden muß,
 - 2.2 auf den finanziellen Ersatz von Tierarztkosten für den Hund, die aufgrund eines Unfalls während der versicherten Jagd entstehen,
 - 2.3 auf das Abhandenkommen des Hundes, sofern der Hundeführer bei Eintritt des Versicherungsfalles mindestens drei Monate Eigentümer des Hundes war.
3. Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen.



4. Ausdrücklich mitversichert sind im Rahmen und im Umfang dieser BBR die Pseudowut (Aujeszky-Krankheit) und Einwirkungen durch Wolf, Biber, Adler, Bär und Luchs.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für die versicherten Jagdhunde/ Hunde für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
6. Versicherungsfähig sind auch kommerziell eingesetzte Hundemeuten. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf Jagden in Gattern und Maisjagden.
7. Der Antrag muss spätestens am Jagdtag vor Jagdbeginn gestellt werden.
8. Die Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem Antrag. Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die höhere Leistung (Tierarztkosten/ Todesfall) maximiert.
9. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse beträgt je nach versichertem Tarif
 - 9.1 Maximierung: 1.500 € für bis 4 und 8 Hunde, 2.000 € für bis 16 Hunde, 2.500 € für bis 24 Hunde, 3.000 € für bis 32 Hunde und alle weiteren Jagdhunde/ Hunde.
 - 9.2 Keine Maximierung: Für Tod/ Nottötung und Tierarztkosten. Abhandenkommen maximiert auf 2.000 € bzw. 0 € Gesamtleistung.
10. Die Auflistung/ Meldung der Jagdhunde/ Hunde und ihrer Führer wird vor Jagdbeginn bei allen Tarifen benötigt.
11. Schäden müssen unverzüglich nach Beendigung der Jagd angezeigt werden, spätestens am darauffolgenden Tag bis 10.00 Uhr.
12. Ausschließlich erstattungsfähig sind
 - 12.1 Tierarztrechnungen bei denen der Hund anhand seiner Chip-/ Tät Nummer, Geburtsdatum, Ruf-/ Wurfname benannt wird.
 - 12.2 Bei Tod/ Nottötung wird eine tierärztliche Bescheinigung mit Nennung der Todesursache durch veterinärmedizinische Obduktion und Bilddokumentation benötigt.
 - 12.3 Bei Abhandenkommen wird eine Verlustanzeige bei der reviernahen örtlich zuständigen Polizeidienststelle benötigt.



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/ TL)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt im Rahmen der festgesetzten Höchstversicherungssummen Versicherungsschutz gegen den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere, durch amtliche Beanstandung des Fleisches zum Schlachten verkaufter Tiere wegen Vorliegen eines Hauptmangels und durch amtliche Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers entsteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötung.
2. Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch dann eingeschlossen, wenn sie
 - a) während des Weideganges,
 - b) bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt,
 - c) durch den Riss durch Haus- und Wildtiere eintreten.
3. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Tiere infolge einer Krankheit oder eines Unfalles zu ihrer üblichen Verwendung dauernd unbrauchbar oder angekörte Vatertiere jeder Tiergattung dauernd zuchtuntauglich werden. Als Zuchtuntauglichkeit gilt nur Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit. Die Zuchtuntauglichkeit weiblicher Tiere ist von der Entschädigung ausgeschlossen. Dauernde Unbrauchbarkeit bei Tieren bzw. Zuchtuntauglichkeit bei angekörnten Vatertieren wird auch dann angenommen, wenn das Tier, obwohl es zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu der üblichen Verwendung unbrauchbar bleibt.
4. Nicht versicherungsfähig sind
 - a) Kälber, Ferkel und Lämmer, die noch nicht vier Wochen alt sind,
 - b) Tiere aus Ställen, in denen innerhalb der letzten drei Monate ansteckende Seuchen geherrscht haben,
 - c) kranke Tiere.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) infolge einer Seuche oder Krankheit, für die eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierverwertungsanstalten - zu leisten ist oder geleistet werden müsste, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,
 - b) infolge von Tuberkulose, wenn nicht amtstierärztlich offene Tuberkulose festgestellt ist,
 - c) die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen,



- d) durch Beteiligung an Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist, und die über den Rahmen einer Kreisveranstaltung hinausgehen, sowie an allen Rennen,
 - e) durch Operation, soweit sie nicht der Abwendung eines Versicherungsfalles dienen,
 - f) infolge von Schönheitsfehlern,
 - g) durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 4) bereits vorhanden waren,
 - h) infolge von Ursachen, die in die Zeit einer mehr als 10 Tage ununterbrochenen dauernden Verleihung oder Vermietung fallen,
 - i) soweit sie die Leibesfrucht betreffen,
 - k) infolge Transport eines Tieres mittels Fahrzeug,
 - l) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
6. Für die unter Ziff. 5 genannten Gefahren kann zusätzlich aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Beitragszuschlag Versicherungsschutz gewährt werden.

§ 2 Gesamtversicherungspflicht in der Bestandsversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche versicherungsfähigen Tiere einer Tiergattung beim Versicherer zu versichern und anerkannte Kennzeichen, z. B. Ohrmarken, anzugeben. Das gleiche gilt bei jedem Wechsel und Neuzugang, ferner, wenn die Tiere das versicherungsfähige Alter erreichen. Mit Genehmigung des Versicherers kann hiervon abgewichen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Versicherung jedes versicherungsfähigen Tieres.

§3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers Aufnahme in die Versicherung Festsetzung der Versicherungssumme

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im des Satzes 1 stellt. Als gefahrerheblich sind insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sind, das Tier von der Versicherung auszuschließen (§ 1 Ziff. 4).
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.



2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Für laufende Versicherungen gilt § 56 VVG.
 - b) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - c) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt (a) und zur Kündigung (b) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - d) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Vor Aufnahme eines Tieres kann die Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Versicherungsnehmers verlangt werden.
4. Der Versicherer hat innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Antrages den Antragsteller zu benachrichtigen, wenn er die Aufnahme der Tiere ablehnen will. Ergeht innerhalb dieser Frist kein ablehnender Bescheid, so sind die Tiere versichert. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Vertragsdauer, Kündigung, Veräußerung der versicherten Sachen

1. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.
2. Bei Tieren, für die der Veräußerer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Sachmängel vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist.
3. Die Versicherung für veräußerte Tiere erlischt mit der Übergabe. Der Versicherer



haftet noch im Rahmen seiner bedingungsmäßigen Entschädigungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.

4. Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluss, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen 2 Wochen nach der Beendigung herbeiführen.
5. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
6. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
7. Werden versicherte Tiere vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Erwerber ist berechtigt, die Versicherung von selbst oder nach Aufforderung des Versicherers mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach der Anzeige dem Erwerber gegenüber die Kündigung des Versicherungsverhältnisses erklären. Die Kündigung wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung wirksam.
Stirbt der Versicherungsnehmer, so tritt der Erbe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit allen Rechten und Pflichten in das Versicherungsverhältnis ein. Die Regelungen über die Kündigung bei Veräußerung der versicherten Sachen gelten entsprechend.

§ 5 Schutzimpfungspflicht

Der Versicherer kann verlangen, dass sämtliche Versicherungsnehmer in ihren versicherten Beständen Schutzimpfungen vornehmen lassen. Die Kostentragung gilt der Versicherer.

§6 Überprüfung des Tierbestandes Neufestsetzung der Versicherungssummen Gefahrerhöhung

1. Die versicherten Tiere können jederzeit auf Kosten des Versicherers zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege sowie des Wertes besichtigt werden.



2. Hat die Prüfung ergeben, dass die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Tieres nicht mehr entspricht, wird eine Versicherungssumme vom Versicherer neu festgesetzt.
3. Die Versicherungssumme von Tieren, die in gesundem Zustand nicht über-versichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.
4. Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung, insbesondere durch Verwendung des versicherten Tiere zu anderen als den angegebenen Zwecken ein, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§7 Beiträge

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß § 8 Ziff. 1 und die Jahresfolgebeiträge gemäß § 8 Ziff. 6 zu leisten. Bei Ratenzahlung und der Halbjahresabrechnung zur Bestandsversicherung ist davon abweichend der erste Tag des Fälligkeitsmonats maßgeblich. Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer den vollen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält gegebenenfalls die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. In der Bestandsversicherung ist grundsätzlich für jedes Tier der volle Halbjahresbeitrag zu zahlen. Für ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes Tier hat der Versicherungsnehmer den Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu zahlen, in dem das Tier aufgenommen worden ist. Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Versicherungssumme nach § 6 neu festgesetzt, so erhöht bzw. vermindert sich der Beitrag vom Beginn des folgenden Vierteljahres an entsprechend. Für ein im Laufe des Geschäftsjahres veräußertes Tier (§ 4 Ziff. 3) steht dem Versicherer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden. Das gleiche gilt bei Kündigung durch den Erben bzw. den Übernehmenden. Im letzteren Fall haftet für den Beitrag nur der Übergebende.
3. Wird an Stelle eines versicherten Tieres, für das keine Entschädigung geleistet wurde, ein Ersatztier versichert, so ist nur der dem Mehrwert entsprechende Beitrag gemäß Ziff. 2 Abs. 2 nachzuzahlen.
4. Wird ein versichertes Tier an einen anderen Versicherungsnehmer des Versicherers veräußert, ohne dass der Veräußerer ein Ersatztier einstellt, so wird der Beitrag, soweit er auf die Zeit nach der Veräußerung entfällt, dem Erwerber angerechnet.

§8 Zahlung des ersten Beitrags, Beitragszahlung

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.



2. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
6. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
7. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer



ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.

8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
9. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
10. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§9 Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Nottötung und Verenden versicherter Tiere

1. Der Versicherungsnehmer hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Tieres unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig dem Versicherer Anzeige zu erstatten; die Anzeige ist zu wiederholen, wenn sich der Zustand des Tieres erheblich verschlechtert. Die tierärztlichen Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen; sie können ganz oder teilweise vom Versicherer übernommen werden.
2. Eine Nottötung versicherter Tiere soll nur mit Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden, es sei denn, dass seine Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dieser ist auch berechtigt, die Tötung eines erkrankten Tieres anzuordnen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist, notgetötet werden musste oder dauernd unbrauchbar geworden ist.



5. Der Versicherungsnehmer hat jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen, insbesondere bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen.
6. Der Versicherer kann bei Tod oder Nottötung eine tierärztliche Zerlegung auf Kosten des Versicherers verlangen, um Krankheits- und Todesursache festzustellen.
7. Die durch Tod, Nottötung, Zerlegung und Beseitigung des Kadavers entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
8. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod oder Nottötung 80 Prozent des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des erzielten Erlöses, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der Versicherungssumme, abzüglich des erzielten Erlöses. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so ist bei der Schadensberechnung von dem Wert auszugehen, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles hatte. Bei Tieren, die nach Stück versichert sind, beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Wertes, der aufgrund des festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird, abzüglich des erzielten Erlöses. Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit wird die Entschädigung nach den vom Versicherer festgesetzten Prozentsätzen, abzüglich des erzielten Erlöses gezahlt.
Bei amtlicher Beanstandung des Fleisches eines zum Schlachten verkauften Tieres infolge Vorliegens eines Sachmangels und bei amtlicher Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers beträgt die Entschädigung 100 Prozent des Wertes der beanstandeten Fleisch- und Fettheile, der aufgrund des amtlich festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird.
2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Der Versicherungsnehmer hat das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung dem Versicherer herauszugeben.
3. Die Entschädigung ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens dem Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 11 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er



vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 12 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des



Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherer aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet der Entschädigungsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 18. November 2015
Gültig ab 1. Januar 2016



Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Bartningstr. 59, 64289 Darmstadt

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@dsb-moers.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte



unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter www.es-rueck.de | www.scor.com | www.deutscherueck.de zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleistungsunternehmen. Diese sind gesondert zur Verschwiegenheit und auf den Datenschutz verpflichtet.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).



Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke

nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Stand: 24. Mai 2018



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.



3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vorläufige Deckung (§§ 49 bis 52 VVG)

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrags durch den Versicherungsnehmer abhängig, endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrags davon abweichend spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist.



Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Postfach 10 09 14, 64209 Darmstadt bzw.

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Bartningstr. 59, 64289 Darmstadt. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 06151 3603-124.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der anhand folgender Formel errechnet werden kann: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des mitgeteilten Jahresbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Ihre Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt



Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Stand: 01. Januar 2015